

Reit- und Fahrverein Schwegenheim e.V.

Hausordnung inklusive Hallen- und Nutzungsordnung

1. Die Benutzung der Halle und der Außenanlagen ist außerhalb des Voltigiertrainings allen Aktiven möglich. Hierfür ist ein Schlüssel der Schließanlage anzufordern. Der Empfang des Schlüssels und die Anerkennung dieser Anlagenordnung sind im Schlüsselbuch zu quittieren. Für den Schlüssel ist ein Pfand in Höhe von € 15,-- zu hinterlegen. Der Schlüssel darf Dritten nicht zur Benutzung überlassen werden.
2. Nichtmitgliedern ist die Nutzung von Halle und Reitplatz auf einem im Besitz eines Vereinsmitgliedes befindlichen Pferdes durch eine, auf drei Monate begrenzte, Gastlizenz erlaubt. Diese ist beim Vorstand zu beantragen. Die Kosten für eine Gastlizenz betragen derzeit € 100,--.
In Einzelfällen ist eine stundenweise Nutzung nach Anmeldung beim Vorstand möglich. Die Gebühr beträgt € 10,-- pro Stunde. Die Nutzung ist auf drei Stunden beschränkt und erfolgt auf Risiko des Nutzers.
3. Die Erteilung von Reitunterricht durch Mitglieder oder die Teilnahme am Reitunterricht durch Dritte oder Nichtmitglieder bedarf zwingend der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
4. Bei einer unerlaubten Nutzung der Anlage durch Dritte haftet der Verursacher für entgangene Gelder.
5. Die Anlage ist stets pfleglich zu behandeln und nicht zu beschädigen. Für Beschädigungen behält sich der Verein vor das Mitglied haftbar zu machen.
6. Sind bereits Reiter in der Bahn, erfolgt das Betreten und Verlassen der Reitbahn nach dem Ruf „Tür frei, bitte!“ und der Antwort „Tür ist frei!“.
7. Das Longieren des Pferdes ist erlaubt, wenn sich nicht mehr als zwei Reiter in der Reithalle befinden und diese nicht gefährdet werden. Kommt ein dritter Reiter hinzu, so muss dieser eine Wartezeit von bis zu 30 Minuten akzeptieren, sodass die Longierarbeit in Ruhe beendet werden kann.
8. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, ist das Schrittreiten und das Halten auf dem ersten Hufschlag untersagt. Der erste Hufschlag ist für das Reiten von Trab und Galopp frei zu halten. Zwischen dem ersten und dem zweiten Hufschlag ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
9. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von mindestens einer Pferdelänge zum Vorausreitenden einzuhalten. Befinden sich mehr als 3 Reiter in der Bahn muss auf einer Hand geritten werden. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Der älteste Reiter ordnet nach seinem Ermessen nach einem angemessenen Zeitraum „Bitte Hand wechseln“ an. Dieser Aufforderung ist sofort Folge zu leisten.
10. Beim Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist stets nach rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.
11. Hindernisse und andere Hilfsmittel sind nach Benutzung wieder an ihren Platz zurück zu stellen. Für Schäden an Hindernissen und Hilfsmitteln haftet der verursachende Reiter oder Pferdebesitzer. Schäden sind sofort einem Vorstandsmitglied zu melden. Es darf kein Hindernis auf der Reitfläche stehen bleiben.

12. Das Tragen eines Reithelms ist für minderjährige Reiter Pflicht. Während der Springstunden ist das Tragen eines Helms für alle Teilnehmer obligatorisch.
13. Der Hufschlag ist nach jedem Reiten bei Bedarf wieder zur Hallenmitte zu ziehen. Pferdemit muss eingesammelt und in den bereitgestellten Behältern entsorgt werden. Nach dem Reiten werden die Hufe ausgekratzt und der Eingangsbereich gereinigt.
14. Löcher nach dem Freilaufen und Wälzen lassen müssen wieder beseitigt werden.
15. Bei Reitbetrieb auf den Reitplätzen sind aus Sicherheitsgründen die Tore stets geschlossen zu halten. Das Freilaufenlassen auf der Außenanlage ist untersagt. Das Longieren ist nur auf dem großen Springplatz gestattet mit Ausnahme des Voltigiertrainings.
16. Hunde sind generell an der Leine zu halten.
17. Bei wiederholten Verstößen gegen die Anlagenordnung kann der Vorstand die Berechtigung zur Nutzung der Anlage widerrufen. Der Schlüssel wird dann eingezogen.
18. Der Vorstand kann jederzeit einem Nichtmitglied die Nutzung der Anlage untersagen und ein Hausverbot erteilen.
19. Die Hausordnung kann jederzeit durch die Vorstandschaft geändert werden. Diese Hausordnung inklusive der Hallen- und Nutzungsordnung gilt bis eine neuere Fassung den Mitgliedern durch Aushang auf der Anlage bekannt gegeben wird.

Schwegenheim, den 01.09.2020